

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/1147 –

Gain-of-Function-Forschung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ursprung des Coronavirus ist unter Fachleuten umstritten. Die einen behaupten, das Coronavirus sei natürlichen Ursprungs. Diese Meinung vertritt u. a. Prof. Dr. Christian Drosten (<https://www.cicero.de/kultur/coronavirus-labor-christian-drosten-roland-wiesendanger-wuhan-anthony-fauci-emails>).

Andere Wissenschaftler meinen, dass das Coronavirus nichtnatürlichen Ursprungs ist, sondern Ergebnis der sog. Gain-Function-Forschung. Zu ihnen zählte u. a. der Virologe und Nobelpreisträger Prof. Dr. Luc Montagnier. Er erklärte, dass die Gensequenz von SARS-CoV-2 eindeutige Spuren enthält, die auf einen nichtnatürlichen Ursprung hinweisen. Diese These wird auch von Prof. Dr. Roland Wiesendanger, Nanowissenschaftler und Professor für Experimentelle Festkörperphysik an der Universität Hamburg, geteilt (<https://www.cicero.de/kultur/coronavirus-labor-christian-drosten-roland-wiesendanger-wuhan-anthony-fauci-emails>).

Die Gain-function-Forschung beinhaltet Experimente, die darauf abzielen, die Übertragbarkeit und/oder Virulenz von Krankheitserregern zu erhöhen (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste [WD] des Deutschen Bundestages vom 23. August 2021, „Gain-of-function-Forschung und Dual-Use Research of Concern“, WD 8 – 3000 – 077/21, S. 5). Die Gefährlichkeit derartiger Experimente liegt nach Ansicht der Fragesteller auf der Hand. Die Diskussion hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Forschung staatlich reguliert werden soll, hat sich nach extrem problematischen Gain-of-function-Experimenten mit Vogelgrippeviren in den Jahren 2011 und 2012 entwickelt und hält bis heute an. Angesichts der hohen Gefährlichkeit dieser Forschung wurde die Gain-of-function-Forschung unter der Regierung von Präsident Barack Obama 2014 in den USA nicht mehr staatlich gefördert (ebd., S. 6). Dies betraf insbesondere die Finanzierung von Gain-of-function-Experimenten mit Influenza-, SARS- und MERS-Viren (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 23. August 2021, „Gain-of-function-Forschung und Dual-Use Research of Concern“, WD 8 – 3000 – 077/21, S. 6).

Die Gain-of-function-Forschung an Coronaviren in Forschungslaboren in der Nähe von Wuhan gilt als sicher belegt (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 23. August 2021, „Gain-of-function-Forschung und Dual-Use Research of Concern“, WD 8 – 3000 – 077/21, S. 8).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 7. April 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Deutschland existiert kein umfassendes Meldeverfahren spezifisch für sog. Gain-of-function-Forschungsprojekte (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 23. August 2021, „Gain-of-function-Forschung und Dual-Use Research of Concern“, WD 8 – 3000 – 077/21, S. 16).

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/284 eingeräumt, dass in Deutschland die Gain-of-function-Methode in der Forschung angewandt wird und im Rahmen der „missionsorientierten Forschungsförderung“ mit Bundesmitteln unterstützt werden kann.

1. Hat sich die Bundesregierung zur Gefährlichkeit des Einsatzes der Gain-of-Function in der Forschung, insbesondere auch mit Blick auf eine Gefährdung der Gesamtbevölkerung durch ein mögliches Entweichen der durch Gain-of-Function veränderten Viren und anderen Krankheitserreger (Biosicherheit in den Forschungslaboren) eine Position erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei der Gain-of-Function um eine experimentelle Methode, die in vielen biomedizinischen Forschungsgebieten analog zu anderen Methoden, wie genetischen und bzw. oder molekularbiologischen, verwendet wird. Generell unterliegen alle Arbeiten mit menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Krankheitserregern den in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) definierten Regularien und, soweit gentechnisch veränderte Organismen zum Einsatz kommen, denjenigen des Gentechnikrechts, insbesondere dem Gentechnikgesetz (GenTG) und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV). In diesen Regelungen sind u. a. eine risikobasierte Bewertung und Einstufung jeglicher Arbeiten mit Krankheitserregern vorgesehen. Es wird ergänzend auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 8 – 3000 – 077/21, S. 16 f. verwiesen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines Meldesystems bzw. eines Meldeverfahrens für Forschungen, die Gain-of-Function anwenden, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
3. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer staatlichen oder anderen Kontrolle von Forschungsprojekten bzw. Forschungseinrichtungen, die Gain-of-Function anwenden, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für ein spezifisches Meldeverfahren oder staatliche Kontrollen von Gain-of-Function-Experimenten, da insbesondere über die BioStoffV und ggf. das Gentechnikrecht eine Kontrolle von biologischen und gentechnischen Anlagen sowie gentechnischen Arbeiten hinreichend geregelt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Jahr 2014 hat die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (Leopoldina) zusammen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) mit der Stellungnahme „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ einen Prozess initiiert, um den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die diesbezügliche Selbstregulierung der Wissenschaften nachhaltig zu stärken. Diese Empfehlungen beinhalten mehrere Maßnahmen und Initiativen, welche eine Beurteilung

von Forschungsprojekten sowie Verfahren zur Verminderung von Risiken hinsichtlich der Dual-Use-Thematik ermöglichen.

Darauf aufbauend haben die Leopoldina und die DFG den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ eingerichtet, der das Bewusstsein für die Dual-Use-Thematik, den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die diesbezügliche Selbstregulierung der Wissenschaften nachhaltig stärken soll. Seine Hauptaufgabe ist es, die Institutionen bei der sachgerechten Implementierung der Empfehlungen zu unterstützen und insbesondere die Etablierung der in den Empfehlungen vorgesehenen Kommissionen für Ethik der Forschung proaktiv voranzutreiben.

4. Seit wann und in welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche staatliche und sonstige Einrichtungen an ausländischen Forschungsprojekten beteiligt, die Gain-of-Function einsetzen (bitte nach Name der Einrichtung, ab wann die Beteiligung erfolgt, nach Höhe der finanziellen und personellen Ressourcen, die hierfür aufgewendet werden, und nach Name der Länder, in denen diese Forschung stattfindet, nach Name der Partneereinrichtungen im Ausland aufschlüsseln sowie das Forschungsgebiet und die Fachrichtung nennen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/284 verwiesen.

5. Hat die Anwendung von Gain-of-Function nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkungen auf die Einschätzung von Sicherheitsrisiken und damit auf die Wahl der Sicherheitsmaßnahmen in den Forschungseinrichtungen, und wenn ja, welche?

Die Durchführung von biologischen bzw. gentechnischen Arbeiten unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland den Vorgaben der BioStoffV sowie ggf. von GenTG/GenTSV. Beide Regelungen definieren Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren von biologischen bzw. gentechnischen Arbeiten, die Zulassung von Laboren, in denen diese Arbeiten in Abhängigkeit von ihrem Risiko durchzuführen sind, und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen. Abhängig von der Art der Arbeiten können im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Kontrollen im Einzelfall risikobasiert spezifische Sicherheitsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Länder getroffen werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der international und europaweit geltenden biologischen Sicherheitsstandards Nachbesserungsbedarf für deutsche Einrichtungen?

Die vier Gefährlichkeitseinstufungen der Weltgesundheitsorganisation (Biosafety Level 1-4) sind vergleichbar mit den vier deutschen Schutzstufen und den daraus resultierenden Sicherheitsstandards. Die Sicherheitsmaßnahmen für gentechnische Anlagen der verschiedenen Sicherheitsstufen gehen teilweise über diese Sicherheitsstandards hinaus. Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Vorgaben für deutsche Einrichtungen.

7. Liegen der Bundesregierung Daten, Studien oder sonstige Erkenntnisse vor, die den Nutzen der Anwendung von Gain-of-Function in der Forschung darstellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.